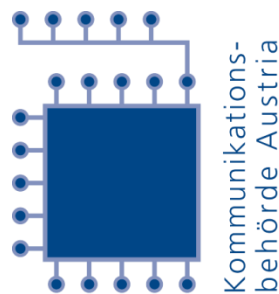


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des
Beschuldigten

X
z.H. Z
p.A. Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
1136 WIEN

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.850/14-021	Baumgärtel	452	15.04.2015

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben

als gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, verantwortlicher Beauftragter für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, jeweils in 1136 Wien, Würzburggasse 30, zu verantworten, dass

1. am 20.06.2014 von ca. 12:36:50 Uhr bis ca. 12:38:33 Uhr Schleichwerbung für „simpliTV“ während der Sendung „Radio Oberösterreich Journal“ im Hörfunkprogramm Radio Oberösterreich;
2. am 26.06.2014 von ca. 19:16:39 Uhr bis ca. 19:18:34 Uhr Schleichwerbung für „simpliTV“ während der Sendung „Burgenland heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 Burgenland;
3. am 27.06.2014 von ca. 19:15:19 Uhr bis ca. 19:17:21 Uhr Schleichwerbung für „simpliTV“ während der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg

ausgestrahlt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

zu 1.: § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1a Z 7 ORF-G idF BGBl. I Nr. 23/2014;
zu 2.: § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1a Z 7 ORF-G idF BGBl. I Nr. 23/2014;
zu 3.: § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1a Z 7 ORF-G idF BGBl. I Nr. 23/2014;
jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe Euro	von	falls uneinbringlich Ersatzfreiheitsstrafe von	diese ist,	Freiheitsstrafe von	gemäß
zu 1.:	3.000,-	1 Tag			§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm §§ 16 und 19 VStG
zu 2.:	3.000,-	1 Tag			§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm §§ 16 und 19 VStG
zu 3.:	3.000,-	1 Tag			§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

zu 1.: 300,-
zu 2.: 300,-
zu 3.: 300,-

Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

9.900,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.11.2014, KOA 1.850/14-017, zugestellt am 21.11.2014, übermittelte die KommAustria dem Beschuldigten als gemäß § 9 Abs.2 VStG für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks (ORF) für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G verantwortlichen Beauftragten gemäß §§ 40 und 42 VStG eine Aufforderung zur Rechtfertigung wegen des Vorwurfs der Ausstrahlung von Schleichwerbung

1. am 20.06.2014 von ca. 12:36:50 Uhr bis ca. 12:38:33 Uhr für „simpliTV“ während der Sendung „Radio Oberösterreich Journal“ im Hörfunkprogramm Radio Oberösterreich;
2. am 26.06.2014 von ca. 19:16:39 Uhr bis ca. 19:18:34 Uhr für „simpliTV“ während der Sendung „Burgenland heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 Burgenland;
3. am 27.06.2014 von ca. 19:15:19 Uhr bis ca. 19:17:21 Uhr für „simpliTV“ während der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg;

in 1136 Wien, Würzburggasse 30.

Mit Schreiben vom 18.12.2014 rechtfertigte sich der Beschuldigte und brachte im Wesentlichen vor, dass es richtig sei, dass er zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragten, fachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF G für den gesamten Bereich des ORF bestellt worden sei. Unstrittig sei der von der KommAustria festgestellte Sachverhalt.

Des Weiteren brachte der Beschuldigte vor, dass die inkriminierten Beiträge und Sendungen zeigen würden, dass der ORF über die Hintergründe der Versorgung mit ORF-Programmen informieren wollte. Dies gelte nicht nur für die Umstellung für die DVB-T-Konsumenten, damit diese nach der Umstellung nicht „vor schwarzen Bildschirmen sitzen“, sondern habe der ORF auch über die Möglichkeiten des HD-Empfangs via Satellit und Kabel informiert und in Zusammenarbeit mit Experten – z.B. den Kommunikationselektronikern – konkrete Schritte unternommen, um seinem Publikum den bestmöglichen Empfang seiner Programme zu gewährleisten und darüber zu informieren.

Dabei seien Beiträge über HD im Kabelfernsehen und über Satellit ausgestrahlt worden. In Summe wäre daher ein ausgewogenes Bild über die inzwischen sehr komplexen Empfangsmöglichkeiten von Programmen des ORF in HD vermittelt worden. Es liege selbstverständlich im Interesse des ORF, sein Publikum über alle Verbreitungswege seiner Programme zu informieren. Dass in diesem Zusammenhang allenfalls nicht mehr nur völlig neutralisierte Worte unter Vermeidung jedweden Superlativs zulässig wären, kann im Interesse der Informationsaufgabe des ORF in diesem Zusammenhang nicht vertreten werden. Ebenso sei es nicht erforderlich, in Nachrichtensendungen bei der Berichterstattung über Veranstaltungen jedwedes vor Ort befindliche Logo abzudecken bzw. durch Bildbearbeitung unkenntlich zu machen.

Nichtsdestotrotz entspräche die Ansicht der KommAustria zur tatsächlichen Gestaltung der Beiträge am 20.06.2014 von ca. 12:36:50 Uhr bis ca. 12:38:33 Uhr für „simpliTV“ während der Sendung „Radio Oberösterreich Journal“ im Hörfunkprogramm Radio Oberösterreich, am 26.06.2014 von ca. 19:16:39 Uhr bis ca. 19:18:34 Uhr für „simpliTV“ während der Sendung „Burgenland heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 Burgenland und am 27.06.2014 von ca. 19:15:19 Uhr bis ca. 19:17:21 Uhr für „simpliTV“ während der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg – obzwar es sich um rein redaktionell gestaltete Beiträge

gehandelt habe – der bisherigen Rechtsprechung zu Verletzungen der Werbebestimmungen des ORF-G.

Mit dem Wissen um die Entscheidungspraxis habe der Beschuldigte – zwar im Ergebnis in den genannten Fällen erfolglos, aber dennoch – alle aus seiner Sicht zumutbaren Maßnahmen getroffen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten hätten lassen. Dabei habe er sich auch an Anforderungen in vorangegangenen Straferkenntnissen orientiert und das von ihm eingerichtete Kontrollsystem der Einhaltung der Werbebestimmungen bereits verbessert. Dementsprechend seien der Beschuldigte und seine Mitarbeiter im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Berichterstattung über „simpliTV“ tatsächlich in der zweiten Juni Woche kontaktiert worden.

Man habe sich dabei zunächst über die Hintergründe des Plans der Berichterstattung informiert und festgestellt, dass die Auswahl und Gestaltung des Themas rein redaktionell und nicht etwa aufgrund eines entgeltlichen Verhältnisses zu ORS erfolgt sei. In weiterer Folge sei angewiesen worden, dass in etwaigen Berichten keinerlei „werbliche“ Aussagen getätigt werden dürften, d.h. Aussagen, die geeignet wären, Zuseher oder Zuhörer insbesondere für den Erwerb von „simpliTV“-Abos oder -Endgeräten zu gewinnen. Dabei sei klargelegt worden, dass in der bisherigen Rechtsprechung insbesondere Informationen über den (günstigen) Preis oder (niedrige) Kosten kritisch seien und nicht erfolgen dürften. Ebenso sei – immer mit konkreten Beispielen – aufgezeigt und untersagt worden, dass keine qualitativ-wertende Aussagen, Leistungsvergleiche oder das Hervorstreichen des Leistungsumfangs oder besonderer Produkteigenschaften sowie die Nennung konkreter Bezugsquellen erfolgen, weil diese regelmäßig als „werblich“ angesehen würden und zur Feststellung von (ungetrennter) Werbung oder (verbotener) Schleichwerbung führen würden. Schließlich sei festgehalten worden, dass auch das langandauernde und/oder wiederholte Hervorheben/Abfilmen von Marken oder Logos zu unterbleiben habe.

Wie sich gezeigt habe, hätten diese von ihm bzw. seinen Mitarbeitern erteilten Weisungen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle zur Einhaltung des ORF-G geführt, was sich etwa aus nicht-inkriminierten Sendungen andere Bundesländer oder aus Fällen ergebe, in denen die KommAustria im Vergleich zu einem anhängig gemachten Beschwerdeverfahren von einer Weiterverfolgung abgesehen habe. Man habe sich nicht nur mit der Erteilung von Weisungen begnügt, sondern auch eine wirksame Kontrolle der erteilten Weisungen eingerichtet. Seine Mitarbeiter hätte im Zuge einer stichprobenartigen Kontrolle der Berichterstattung über „simpliTV“ Mitte Juni allerdings keine Gesetzeswidrigkeiten feststellen können. Eine Gestaltung, wie die verfahrensgegenständlichen, hätte der Beschuldigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit untersagt.

Da ihm die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht vorzuwerfen seien und die Verhängung einer Verwaltungsstrafe sohin nicht in Betracht käme, stellte der Beschuldigte den Antrag, das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Radio Oberösterreich am 20.06.2014 von ca. 12:36:50 bis ca. 12:38:33 Uhr

Im Zuge des „Radio Oberösterreich Journals“ auf Radio Oberösterreich wird am 20.06.2014 nach einem Bericht über das Oberösterreichische Wohnbeihilfegesetz gegen 12:36:50 Uhr folgender Beitrag gesendet:

Der Moderator des Mittagsjournals leitet mit folgenden Worten ein: *„Während der Fußballweltmeisterschaft gibt es eine Gratis-Aktion für alle, die hochauflösendes Fernsehen über Antenne empfangen möchten. Ihnen wird die dafür benötigte sogenannte simpliTV-Box für den Empfang der ORF HD Programme gratis zur Verfügung gestellt, berichtet Wolfgang Marecek.“*

Unmittelbar danach folgt der Bericht, in dem der Sprecher Folgendes ausführt: „Als DVB-T wurde das alte analoge Antennenfernsehen digital und damit frei vom Bildrauschen. Mit simpliTV ist es jetzt weitergereift und fünfmal so scharf wie die ursprüngliche Standardqualität. SimpliTV bedeutet so viel wie einfach fernsehen – ohne großen Zusatzaufwand und ohne Zusatzkosten. Mit der simpliTV-Box können vor allem in Ballungsräumen die ORF-HD-Programme empfangen werden und diese Box können Sie jetzt während der Fußball WM gratis ausprobieren. Wer nach dem Gratistest, also nach Ende der WM, mit der Box weiter fernsehen will, kann die Box behalten zu einem begünstigten Preis. Mit simpliTV können Sie alle Antennen-Programme in Standardqualität sowie bisher empfangen. Zusätzlich sehen Sie damit aber ORF-HD über Antenne und zwar ohne Zusatzkosten, ohne Bindung und ohne laufende Kosten. Für 10 Euro im Monat zusätzlich sehen Sie bis zu 40 Programme. Dieses Paket kann jederzeit gekündigt werden. Diese WM-Aktion gilt in allen Saturn- und Mediamärkten, ebenso wie online unter simplitv.at. Auf dieser Internetseite können Sie auch einen Empfangscheck durchführen und herausfinden, wie gut simpliTV bei Ihnen funktioniert. Übrigens: Sie müssen kein Fußballfan sein, wenn Sie bei dieser Aktion mitmachen wollen.“

Unmittelbar danach wird das Journal gegen 12:38:33 Uhr mit einem Bericht über das größte Kulturfestival in der Drei-Länder-Region Ostbayern, Böhmen und Oberösterreich fortgesetzt.

2.2. ORF 2 Burgenland am 26.06.2014 von ca. 19:16:39 bis ca. 19:18:34 Uhr

Während der Sendung „Burgenland heute“ am 26.06.2014 im Fernsehprogramm „ORF 2 Burgenland“ wird nach einem Bericht über die Dreharbeiten im Burgenland zur ORF-Krimireihe „Kreuz des Südens“ von ca. 19:16:39 bis ca. 19:18:34 Uhr ein Beitrag mit dem Thema „simpliTV im Test“ gesendet. Die Anmoderation des Berichtes erfolgt in der für die Sendung „Burgenland heute“ üblichen Weise, indem im Hintergrund eine Vorschau auf den folgenden Bericht eingeblendet wird:



Der Moderator leitet den Bericht mit folgenden Worten ein: „Wer den fertigen Film in bester ORF HD Qualität sehen möchte, kann das jetzt auch über Antennenfernsehen tun, und dieses HD über Antenne – genannt simpliTV – kann jetzt während der Fußball WM sogar gratis getestet werden.“

Anschließend folgt der Beitrag über simpliTV. Aus dem Off wird ausgeführt, dass simpliTV „einfach fernsehen ohne großen Zusatzaufwand und ohne Zusatzkosten“ bedeute. Durch die Box könne man vor allem in Ballungsräumen die ORF HD-Programme empfangen. Diese Box könne man während der Fußball WM gratis ausprobieren. Es wird ein Verkäufer in einer Saturn-Filiale interviewt; dieser erklärt sinngemäß, HD bedeute für den Zuseher schärferes Fernsehen, als man es früher von den Röhrenfernsehern gewohnt sei, und zwar fünfmal so scharf; im Bild würden sich Details besser erkennen lassen, was gerade bei der Fußball WM toll wäre. Fernseher der neuesten Generation hätten bereits den DVB-T2 Empfänger eingebaut, daher brauche man in diesem Fall nicht die Box, sondern es genüge ein simpliTV Modul. Auch hier gäbe es eine WM Aktion. Währenddessen sieht man im Hintergrund zwei ältere Personen bei der Kaufberatung in der Saturn-Filiale. Dann erfolgt die Einblendung einer Aufstellung aller Programme (ORF 1, ORF 2, ATV, Puls 4, Servus TV, ORF III, ORF Sport +, 3sat, ATV 2, goTV, schauTV, okto, tirolTV, LändleTV, LT1, dorftV , ORF 1 HD , ORF 2 HD und Servus TV HD), die via simpliTV kostenfrei empfangen werden können:



Unmittelbar darauf folgt eine Einblendung mit der Darstellung aller Programme (SAT.1 HD, RTL HD, Pro7 HD, ZDF HD, VOX HD, ARD HD, Kabel eins, RTL II, BR, Super RTL, Arte, Sixx, Eurosport, N-TV, ZDF Neo, DMAX, Phoenix, Sport1, Kika, nickelodeon, Comedy Central, RTL Nitro, CNN, Deluxe Music, BR Alpha, PlayboyTV, Disney Channel), die via simpliTV gegen ein monatliches Entgelt von EUR 10,- bezogen werden können:



Ein Sprecher begleitet diese Sequenz mit folgenden Worten: „[...] Mit simpliTV können sie alle Antennenprogramme in Standardqualität so wie bisher empfangen. Zusätzlich sehen sie damit ORF-HD über Antenne und zwar ohne Zusatzkosten, ohne Bindung und ohne laufende Kosten. Für 10 Euro im Monat zusätzlich sehen Sie bis zu 40 deutschsprachige Programme. Dieses Paket kann jederzeit gekündigt werden.“

Danach erläutert der Saturn-Verkäufer sinngemäß, dass es eine simpliTV Testaktion gebe und was man für diese benötige. Während der WM Testaktion könne man die WM-Box, falls diese nicht gefallen sollte, bis 15.07. retour senden. Danach erläutert der Sprecher diese Aktion mit folgenden Worten: „Wer nach dem Gratistest das Gerät behalten will, erhält eine spezielle Begünstigung. Diese WM-Aktion gilt in allen Saturn- und Media-Märkten, ebenso wie online unter simplitv.at. Auf dieser Internetseite können Sie auch einen Empfangscheck durchführen um herauszufinden, wie gut simpliTV bei Ihnen funktioniert. [...]“

Im Anschluss an diesen Bericht setzt der Moderator der Sendung „Burgenland heute“ mit einem Hinweis auf „Burgenland für Anfänger“ die Sendung fort.

2.3. ORF 2 Vorarlberg am 27.06.2014 von ca. 19:15:19 bis ca. 19:17:21 Uhr

Während der Sendung „Vorarlberg heute“ am 27.06.2014 im Fernsehprogramm „ORF 2 Vorarlberg“ wird nach einem Bericht über das Musical „Cats“ von ca. 19:15:19 bis ca. 19:17:21 Uhr ein Beitrag für „simpliTV“ gesendet:

Die Anmoderation des Berichtes erfolgt in einer für die Sendung „Vorarlberg heute“ üblichen Weise, indem im Hintergrund eine Vorschau auf den folgenden Bericht eingeblendet wird:



Die Moderatorin leitet den Beitrag mit folgenden Worten ein: „Für Kunden, die die ORF-Programme noch immer mit einer Haus- oder Zimmerantenne empfangen, gibt es die Möglichkeit diese in HD, also in einer bis zu fünfmal besseren Auflösung zu empfangen. Die DVB-T2 Technologie, auch simpliTV genannt, kann während der Fußball-WM gratis getestet werden.“

Unmittelbar nach dieser Anmoderation folgt der Beitrag. Anfangs wird aus dem Off berichtet, dass der Empfang von HD Fernsehprogrammen lange nur über Kabel und Satellit möglich gewesen sei. Mit simpliTV wäre dies nun auch über Antenne möglich. Dazu wird in Großaufnahme ein Bild aus einem Elektro-Großmarkt mit Darstellung der „WM-Set Boxen“ eingeblendet:



In der Folge wird ausgeführt, dass allerdings der Empfang nicht im ganzen Land vorhanden sei. Dann spricht ein Experte über Orte, an denen simpliTV empfangbar sei, und empfiehlt auszutesten, ob man sich im Empfangsgebiet befinde. Dies sei unter hd.orf.at möglich; hier müsse man einfach der Anleitung folgen. Dann wird darauf hingewiesen, dass es als „Einführungsangebot zur Fußball WM“ die simpliTV Setbox bis einschließlich Montag (den 30.06.2014) gratis zum Abholen gebe. Es wird nun ein Mediamarkt-Verkäufer in den Verkaufsräumen eines Mediamarktes vor einem Stapel der simpliTV Boxen interviewt. Dieser erklärt, was bei diesem Angebot inkludiert sei (Receiver, Antenne, Aufnahmefunktion) und erwähnt, dass bis 15.07. gratis getestet werden könne. Die Produkte und die WM-Aktion werden groß im Bild eingeblendet:



Im Beitrag wird durch einen Sprecher das Angebot mit folgenden Worten erläutert: „[...] Nach der Freischaltung können Sie alle Standardprogramme des ORF empfangen und zusätzlich ORF eins und ORF 2 in HD genießen – ohne Zusatzkosten und ohne laufende Kosten. Für 10 Euro monatlich können weitere 40 Sender teilweise in HD freigeschaltet werden. [...]“ Der Bericht erwähnt weiters, dass das nächste Highlight im Oktober komme. Über Satellit und Kabel sowie über simpliTV würden nun alle ORF Programme in HD empfangbar werden.

Nach diesem Bericht führt die Moderatorin die Sendung „Vorarlberg heute“ mit Neuheiten zum Vorarlberger Familienpass fort.

2.4. Bestellung des Beschuldigten zum verwaltungsstrafrechtlich Beauftragten des ORF / Vorstrafen

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 ORF-G eine juristische Person. Mit Schreiben vom 13.01.2011, erfasst unter KOA 5.009/11-002, wurde der Beschuldigte mit dessen Zustimmung zum verwaltungsstrafrechtlich Beauftragten, sachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den gesamten Bereich des ORF bestellt.

Mit Straferkenntnis vom 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010, wurden durch den Bundeskommunikationssenat (BKS) über den Beschuldigten rechtskräftig wegen dreier Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 8 ORF-G [nunmehr § 15 Abs. 2 ORF-G] Geldstrafen iHv je EUR 3.000,- verhängt.

Mit Straferkenntnis vom 16.01.2012, KOA 3.500/12-002, wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen zweier Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G Geldstrafen iHv je EUR 5.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Berufung abweisenden Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (UVS Wien) vom 27.02.2013, UVS-06/23/1729/2012-17, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 29.02.2012, KOA 3.500/12-013, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 5 Z 3 ORF-G eine Geldstrafe iHv EUR 5.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Berufung abweisenden Bescheid des UVS Wien vom 20.06.2012, UVS-06/48/3556/2012-6, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 13.06.2013, KOA 3.500/13-008, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 15 Abs. 2 ORF-G eine Geldstrafe iHv EUR 4.000,- verhängt.

2.5. Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten

Es besteht im ORF unter der Verantwortung des Beschuldigten ein allgemeines System, wonach aufgrund einer Dienstanweisung des Generaldirektors sämtliche zu gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen (Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Erkenntnisse udgl.) in Werbesachen im weitesten Sinn abgegebenen Einschätzungen, Empfehlungen und Vorgaben der Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen (GRA) sowie sämtliche durch den Beschuldigten festgelegte Maßnahmen von allen Dienststellen und Tochtergesellschaften zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind. Weiters gibt es eine vom Beschuldigten an alle Direktoren, Landesdirektoren, Dienststellenleiter und mehrere Tochtergesellschaften adressierte „Interne Mitteilung“ vom 08.03.2010, in der eine Verteilung von Berichten der Abteilung GRA und deren Abrufbarkeit im Internet angeordnet werden. Weiters wird angeordnet, dass werberechtliche Fragen, die nicht ausjudiziert sind und bisher noch nicht von GRA beurteilt wurden, ausnahmslos an GRA zur Klärung heranzutragen sind. Bei Sendungen oder sonstigen Aktivitäten, die neu sind und/oder ein nicht unbeachtliches mediales Interesse erwarten lassen, sind alle damit in Zusammenhang stehenden werberechtlichen Fragen im Vorhinein mit GRA abzuklären. Einzelfälle, bei denen aufgrund ihrer Komplexität Zweifel über die werberechtliche Zulässigkeit der Vorgehensweise besteht, sind an GRA heranzutragen. Ebenso ist in der Internen Mitteilung in Aussicht gestellt, dass GRA regelmäßig in allen von den Werbebestimmungen betroffenen Bereichen des ORF und seiner Tochtergesellschaften stichprobenartige Kontrollen und Überprüfungen durchführen wird.

Auf dieser Grundlage wurde die geplante „Berichterstattung“ über „simpliTV“ an den Beschuldigten bzw. dessen Mitarbeiter zur werberechtlichen Prüfung herangetragen. Daraufhin wurden den anfragenden Stellen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung die Vorgaben hinsichtlich der Vermeidung eines werblichen Charakters kommuniziert. Eine Vorab-Begutachtung der zur Ausstrahlung vorgesehenen Beiträge ist nicht erfolgt. Mitte Juni 2014 wurde eine Stichprobe durchgeführt, die aus Sicht des Beschuldigten keinen Grund zur Beanstandung gegeben hat.

2.6. Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten

anonymisiert

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die vorliegenden und im Akt befindlichen Aufzeichnungen der Sendungen. Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten nicht weiter bestritten.

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 13.01.2011, KOA 5.009/11-002. Die Feststellungen zur Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen den Beschuldigten wegen der Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G ergeben sich aus den zitierten Bescheiden.

Die Feststellungen zu den Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten ergeben sich aus seinem nachvollziehbaren und glaubwürdigen Vorbringen.

Die Feststellungen zu den Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus den zuletzt erfolgten Feststellungen im Berufungsbescheid des UVS Wien vom 27.02.2013, UVS-06/23/1729/2012-17, sowie im Straferkenntnis der KommAustria vom 13.06.2013, KOA 3.500/13-008). Im vorliegenden Verfahren hat der Beschuldigte trotz Aufforderung kein diesbezügliches Vorbringen erstattet. Daher geht die KommAustria davon aus, dass die in den genannten Verfahren getroffenen Feststellungen weiterhin die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse widerspiegeln.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über ORF und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 1a ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2012 lautet auszugsweise

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

7. „Schleichwerbung“ die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen, wenn sie vom Österreichischen Rundfunk oder einer seiner Tochtergesellschaften absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;

[...]

§ 13 ORF-G lautet auszugsweise

„Inhaltliche Anforderungen und Beschränkungen

§ 13. *(1) Kommerzielle Kommunikation muss als solche leicht erkennbar sein. Schleichwerbung und unter der Wahrnehmungsgrenze liegende kommerzielle Kommunikation in Programmen und Sendungen sind untersagt. [...]*

§ 38 ORF-G lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafen

§ 38. (1) *Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei*

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt;

[...]“

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich bei den im Sachverhalt unter Punkt 1. bis 3. bezeichneten Ausstrahlungen jeweils um verbotene Schleichwerbung iSd § 13 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1a Z 7 ORF-G gehandelt hat.

Schleichwerbung liegt vor, wenn eine Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marke oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt: Die Erwähnung oder Darstellung muss (absichtlich) zur Erzielung eines Werbezwecks vorgesehen sein, und es muss die Gefahr bestehen, dass die Allgemeinheit hinsichtlich dieses eigentlichen Zwecks der Erwähnung oder Darstellung irreführt wird.

In einem ersten Schritt ist daher das Vorliegen von Werbung bzw. des Werbezwecks zu prüfen. Diesbezüglich ist nach der stRSpr des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) für das Vorliegen von Werbung entscheidend, ob eine (gegen eine Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt gesendete) Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieses Produkts (Waren, Dienstleistungen) zu gewinnen, sodass auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (vgl. VwGH 18.09.2013, 2012/03/0162; ebenso VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008, mwN).

Nach der einschlägigen Rechtsprechung genügt eine „objektive“ – also aus der Sicht des durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Zusehers gesehene – Verkaufs- bzw. Absatzförderungseignung (vgl. etwa VwGH 01.07.2009, 2009/04/0079).

Nach Auffassung der KommAustria liegt diese in allen drei Fällen vor:

Ad 1.) Die folgenden Aussagen im Zuge des „Berichts“ im Radio Oberösterreich Journal sind unzweifelhaft geeignet, bislang uninformierte bzw. unentschlossene Zuhörer für den Erwerb des „simpliTV-Produktes“ zu gewinnen: *„Wer nach dem Gratistest, also nach Ende der WM, mit der Box weiter fernsehen will kann die Box behalten zu einem begünstigten Preis. Mit simpliTV können Sie alle Antennen Programme in Standardqualität sowie bisher empfangen. Zusätzlich sehen Sie damit aber ORF-HD über Antenne und zwar ohne Zusatzkosten, ohne Bindung und ohne laufende Kosten. Für 10 Euro im Monat zusätzlich sehen Sie bis zu 40 Programme. Dieses Paket kann jederzeit gekündigt werden. Diese WM Aktion gilt in allen Saturn und Mediamärkten ebenso wie online unter simplity.at.“*

Der Vorteil eines begünstigten Preises für den Erwerb nach Ablauf der Gratisaktion soll unentschlossene Hörer dazu animieren, die Gratisaktion zu nutzen und somit einen Preisvorteil für einen etwaigen nachfolgenden Erwerb zu lukrieren. Auch die Hervorhebung des Leistungsumfanges des Angebots durch Aussagen wie *„[...] und zwar ohne Zusatzkosten, ohne Bindung und ohne laufende Kosten. [...]“* und *„[...] sehen Sie bis zu 40 Programme [...]“* haben eindeutig Absatzförderungseignung, nicht zuletzt, weil sie sich als qualitativ-wertender Leistungsvergleich mit Konkurrenzprodukten, insbesondere klassischen Kabelnetzen und den dort üblichen Bindungen bzw. laufenden Kosten und Zusatzkosten (Service-Pauschale,

Herstellungsentgelt etc.) darstellen. Auch wird auf den monatlichen Preis für das Produkt „simpliTV“ hingewiesen, und werden auch die beiden Unternehmen genannt, bei denen die Boxen für die WM-Aktion erhältlich sind. Das Hervorheben besonderer Produktvorteile oder die Herausstellung eines besonders günstigen Preis-/Leistungsverhältnisses eines Angebotes verwirklicht einen Anreiz zur Inanspruchnahme durch den Konsumenten und ist daher Werbung (vgl. BKS 30.03.2009, 611.976/0005-BKS/2009; zur Nennung von Preis- und Bezugsquellen als absatzförderungseignend vgl. BKS 25.01.2010, 611.009/0017-BKS/2009). Die KommAustria geht somit davon aus, dass die Erwähnung oder Darstellung der simpliTV WM-Aktion geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieser Produktes zu gewinnen und somit absichtlich zu Werbezwecken gesendet wurde.

Ad 2.) Auch bei dem Beitrag im Rahmen der Sendung „Burgenland heute“ ist davon auszugehen, dass die bildliche Darstellung des Angebots und die Anpreisung durch einen Sprecher mit den Worten *„[...] Mit simpliTV können sie alle Antennenprogramme in Standardqualität so wie bisher empfangen. Zusätzlich sehen sie damit ORF-HD über Antenne und zwar ohne Zusatzkosten, ohne Bindung und ohne laufende Kosten. Für 10 Euro im Monat zusätzlich sehen Sie bis zu 40 deutschsprachige Programme. Dieses Paket kann jederzeit gekündigt werden“* unzweifelhaft geeignet sind, bislang uninformierte bzw. unentschlossene Zuseher für den Erwerb dieses Produktes zu gewinnen. Die Hervorhebung des Leistungsumfanges des Angebots durch Aussagen wie *„[...] ohne Zusatzkosten, ohne Bindung und ohne laufende Kosten [...]“* und *„[...] sehen Sie bis zu 40 Programme [...]“* haben eindeutig Absatzförderungseignung und den Charakter eines Leistungsvergleichs. Wie bei 1. wird der monatliche Preis für das simpliTV-Angebot genannt; auch die abschließende Darstellung des Vorteils eines begünstigten Preises für den Erwerb nach Ablauf der Gratisaktion soll unentschlossene Seher dazu animieren, die Gratisaktion zu nutzen und somit einen Preisvorteil für einen etwaigen nachfolgenden Erwerb zu lukrieren. Ebenso werden auch die beiden Unternehmen, bei denen die simpliTV-Boxen für die WM-Aktion erhältlich sind, genannt.

Ad 3.) Auch in dem Beitrag im Zuge der Sendung „Vorarlberg heute“ erläutert ein Sprecher das Angebot mit den Worten *„[...] Nach der Freischaltung können Sie alle Standardprogramme des ORF empfangen und zusätzlich ORF eins und ORF 2 in HD genießen – ohne Zusatzkosten, ohne laufende Kosten. Für 10 Euro monatlich können weiter 40 Sender teilweise in HD freigeschalten werden. [...]“*. Mit diesen Aussagen wird eindeutig um bislang uninformierte bzw. unentschlossene Zuseher für den Erwerb des Produktes geworben. Die Hervorhebung des Leistungsumfanges des Angebots durch Aussagen wie *„[...] ohne Zusatzkosten, ohne laufende Kosten. [...]“* und *„[...] sehen Sie bis zu 40 Programme [...]“* haben eindeutig Absatzförderungseignung und den Charakter eines Leistungsvergleichs. Auch der Hinweis, dass es als *„Einführungsangebot zur Fußball WM“* die simpliTV-Setbox bis einschließlich Montag (den 30.06.2014) gratis zum Abholen gebe, soll einen Kaufimpuls auslösen und die Zuseher zum (raschen) Erwerb der Produkte in den genannten Elektrogroßmärkten motivieren. Hinzu treten die Nennung des monatlichen Preises und das Interview mit dem Mediamarkt-Verkäufer in den Verkaufsräumen eines Mediamarktes vor einem Stapel der simpliTV Boxen unter großformatiger Einblendung der „WM-Aktion“-Packungen, die geeignet sind, bislang uninformierte bzw. unentschlossene Zuhörer für den Erwerb dieses Produktes zu gewinnen. In diesem Interview erklärt der Verkäufer, was bei diesem Angebot alles inkludiert sei und dass bis zum 15.07.2014 die simpliTV Boxen gratis getestet werden können. Auch die am Beginn des Beitrags integrierte Sachinformationen über die Empfangssituation bzw. der Hinweis am Ende, dass das ORF-HD-Angebot ausgebaut wird, vermögen an dieser Sichtweise nichts zu ändern (vgl. dazu noch unten).

Die KommAustria geht somit davon aus, dass bei allen drei „Beiträgen“ die Erwähnungen oder Darstellungen von simpliTV und der WM-Aktion geeignet sind, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieser Produkte zu gewinnen, und somit zu Werbezwecken gesendet wurde.

Auch die Entgeltlichkeit steht aus Sicht der KommAustria außer Zweifel: Nach der stRspr des VwGH ist die „Entgeltlichkeit“ einer Werbung an Hand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen.

Entscheidend ist daher nicht, ob für die Werbung iSd § 1a Z 8 ORF-G (oder Schleichwerbung iSd § 1a Z 7 ORF-G) „ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart (oder bezahlt) wurde, sondern ob für die Ausstrahlung des jeweils konkret zu beurteilenden Hinweises nach dem üblichen Verkehrsgebrauch ein Entgelt bzw. eine Gegenleistung zu leisten wäre. Anderenfalls stünde es im Belieben der Beteiligten, über die Zulässigkeit einer Erwähnung oder Darstellung von Waren, Marken etc. außerhalb von Werbesendungen nach Gutdünken zu disponieren. Ein solcher Standpunkt liegt dem Gesetz aber nicht zu Grunde“ (vgl. VwGH 08.09.2011, 2011/03/0019; 19.11.2008, 2005/04/0172, mwN). Die werbespotartige Gestaltung der Beiträge mit der dargestellten quantitativ und qualitativ stattgefundenen Hervorhebung des Leistungsangebots von simpliTV samt Nennung von Bezugsquellen für zeitlich befristete Aktionsangebote lässt nach Auffassung der KommAustria keine Zweifel dahingehend offen, dass derartige Darstellungen üblicherweise gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgen, zumal derlei Elemente typisch für die klassische Form der kommerziellen Produktwerbung sind. Der VwGH hat in einem vergleichbaren Fall ausgesprochen, dass bei dem „angelegten objektiven Maßstabes an der Entgeltlichkeit des in Rede stehenden Beitrags kein Zweifel [bestehe], zumal davon ausgegangen werden kann, dass ein Fernsehveranstalter einem Anbieter von [...] nur dann werbewirksam gestaltete Programmzeit einräumen wird, wenn dafür eine Gegenleistung erfolgt“ (VwGH 18.09.2013, 2011/03/0156 mit Hinweis auf VwGH 21.10.2011, 2009/03/0172). Die Vermischung werblicher Elemente mit teilweise als Sachinformation wertbaren Informationen (Empfangssituation, ORF-eigenes HD-Angebot) vermag nach dem Grundsatz der Gesamtbetrachtung daran nichts zu ändern (vgl. BKS 26.03.2007, 611.001/0013-BKS/2006; 19.05.2008, 611.001/0001-BKS/2007; 20.10.2008, 611.009/0012-BKS/2008).

Der Vollständigkeit halber ist auch hinsichtlich der für Schleichwerbung in § 1a Z 7 ORF-G aufgestellten Vermutung der Absichtlichkeit insbesondere bei Entgeltlichkeit der in Rede stehenden Erwähnung oder Darstellung festzuhalten, dass die Absicht, einen Werbezweck zu verfolgen, insbesondere – aber nicht nur – aus der Entgeltlichkeit abgeleitet werden kann. In diesem Sinn hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erkannt, dass die Existenz eines Entgelts oder einer ähnlichen Gegenleistung keine notwendige Voraussetzung für die Feststellung ist, dass eine beabsichtigte Schleichwerbung vorliegt (EuGH 09.06.2011 Rs C-52/10 (*Eleftheri tileorasi und Giannikos*)). Die Existenz eines Entgelts oder einer ähnlichen Gegenleistung stelle zwar ein Kriterium dar, anhand dessen sich die Werbeabsicht eines Fernsehveranstalters feststellen lasse; aus dem Wortlaut von Art. 1 lit. d der RL 89/552/EWG idF der RL 97/36/EG [nunmehr beinahe wortident Art. 1 Abs. 1 lit. j AVMDRL 2010/13/EU] sowie deren Systematik und Zweck ergebe sich jedoch, dass diese Absicht bei Fehlen eines Entgelts oder einer solchen ähnlichen Gegenleistung nicht ausgeschlossen werden könne (vgl. das zitierte Urteil, RNr 34). Der VwGH hat weiters diesbezüglich festgehalten, dass es für das Vorliegen der Absicht, einen Werbezweck zu verfolgen, nicht bedeutsam ist, dass es – iS des § 5 Abs. 2 StGB – „dem Täter gerade darauf an(kommt), den Sachverhalt zu verwirklichen‘ und daher solcherart bei dieser Absicht die ‚voluntative Komponente (= Willensseite) am stärksten ausgeprägt‘ sein müsse. Vielmehr reicht es bezüglich der Annahme einer Absicht aus, wenn schon aus der Gestaltung des Beitrags auf die Absicht geschlossen werden kann, einen Werbezweck zu erreichen“ (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0140). Es bedarf daher keiner Auseinandersetzung betreffend die „innere Tatseite“ auf Seiten des Rundfunkveranstalters (VwGH 18.09.2013, 2011/03/0156; 21.10.2011, 2009/03/0183).

Es erübrigt sich unter diesen Prämissen ein näheres Eingehen auf die Frage, ob durch die Beteiligten tatsächlich ein Entgelt geleistet wurde. Hinzu tritt in der gegebenen Konstellation, dass es sich bei den das Angebot „simpliTV“ betreibenden bzw. vermarktenden Unternehmen (ORS comm GmbH & Co KG bzw. simpli services GmbH & Co KG) jeweils um konzernverbundene Tochtergesellschaften des ORF handelt, und insoweit bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unter dem Gesichtspunkt der „Bewerbung eigener Produkte und Dienstleistungen“ ein Fall der Eigenwerbung (§ 1a Z 6 zweiter Fall ORF-G) vorliegt, für die das Entgeltlichkeitserfordernis ohnedies nicht gilt (in diesem Fall daher „Eigenschleichwerbung“).

In einem zweiten Schritt ist nunmehr zu prüfen, ob die Erwähnung oder Darstellung von Waren

oder Dienstleistungen geeignet war, über den eigentlichen Werbezweck in die Irre zu führen; dabei ist auf den durchschnittlich informierten und aufmerksamen Zuhörer bzw. Zuseher abzustellen (vgl. VwGH 18.09.2013, 2011/03/0156; 30.09.2010, 2009/03/0174; 21.10.2011, 2009/03/0172).

Analysiert man die Art und Weise der Einbindung der Beiträge in das sie umgebende redaktionelle Programm, so ist festzuhalten, dass bei allen drei inkriminierten Sachverhalten jeweils Nachrichtensendungen das Umfeld bilden, also ein Format, bei dem die Erwartungshaltung des Zusehers bei einer Gesamtbetrachtung aller möglichen Sendungsformate *am wenigsten* auf eine werbliche Darstellung von Produkt- und Leistungsinformationen gerichtet sein wird. Dies ergibt sich insbesondere aus dem umfangreichen gesetzlichen Verbotskatalog, der Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information – neben Gottesdienstübertragungen – zu einer de facto „letzten werbefreien Bastion“ macht (vgl. § 13 Abs. 2 und Abs. 7, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 ORF-G). Informations- und Nachrichtensendungen sind daher hinsichtlich der Einbindung von Werbung besonders irreführungsg geeignet, da sich die Erwartungshaltung des Zusehers vordringlich, wenn nicht sogar ausschließlich auf (objektive) Information richtet. So hat der VwGH auch die werbliche Darstellung einer Schiregion in einem „Wetterbericht“ als verbotene Schleichwerbung qualifiziert, weil die Zuseherinnen und Zuseher angesichts ihrer Erwartungshaltungen gegenüber einer Wetterinformationssendung des ORF mit der werblichen Darstellung einer bestimmten Schiregion typisch „schleichend“ in die Irre geführt wurden (VwGH 14.05.2007, 2005/04/0245). Umso mehr muss dies für die klassischen ORF-Informationssendungen gelten.

Auf die konkreten Fälle bezogen ist nun festzuhalten, dass bei 1. eine ununterscheidbare Einbindung der werblichen Darstellung von simpliTV im Zuge des Journals auf Radio Oberösterreich erfolgt. Für den Durchschnittszuhörer entsteht der Eindruck, er habe es mit redaktionellem Inhalt in Form eines Berichts im Zuge der Informationssendung zu tun. Mit dieser Erfahrung ausgestattet rechnet der Durchschnittshörer aber nicht damit, unter dem Deckmantel eines Berichts, Werbung für simpliTV präsentiert zu bekommen. Die Einleitung des Beitrags erfolgt durch den Moderator des Journals und unterscheidet sich in keinsten Weise von einem redaktionell eingespielten Bericht. Im Besonderen vermittelt die am Ende der Anmoderation erfolgte Nennung des Journalisten, der den folgenden Beitrag gestaltet, dem Durchschnittszuhörer den Eindruck, nun mit einem redaktionellen Bericht des Mittagsjournals konfrontiert zu werden. Auch der „augenzwinkernde“ Hinweis am Ende, dass man kein Fußballfan sein müsse, um die Aktion in Anspruch zu nehmen, täuscht eine Art redaktionelle Rechercheleistung vor.

Dieselben Überlegungen lassen sich auf den Beitrag in „Burgenland heute“ (2.) übertragen: Für den Durchschnittszuseher entsteht der Eindruck, er habe es mit redaktionellem Inhalt in Form eines Berichts im Zuge der Informationssendung zu tun. Mit dieser Erfahrung ausgestattet rechnet der Durchschnittszuseher aber nicht damit, unter dem Deckmantel eines Berichts Werbung für simpliTV präsentiert zu bekommen. Dies zeigt schon die Anmoderation durch den Moderator der Sendung, der sowohl die üblichen Moderationskarten in Händen hält und den Beitrag in einer für die Sendung üblichen Weise einleitet. Auch der im Hintergrund eingeblendete Beitragstitel „simpliTV im Test“ ist irreführend: Der durchschnittliche Zuseher wird dabei einen objektiven Test etwa hinsichtlich der Qualitäts- und Leistungsmerkmale von simpliTV – allenfalls im Vergleich mit anderen Plattformern – erwarten, nicht aber die völlig kritiklose Bewerbung einer „Gratis-Testaktion“ eines (kommerziellen) Produktes. Hinzu treten der Missbrauch der journalistischen Stilform des Interviews bzw. O-Tons mit dem Mitarbeiter im Elektronikmarkt, womit ein scheinbar redaktionelles Format suggeriert, tatsächlich jedoch eine „Unterbringungsmöglichkeit“ für die werbliche Botschaft der Bedingungen der befristeten WM-Aktion für simpliTV geschaffen wird (vgl. hierzu BKS 07.09.2009, 611.956/0029-BKS/2009; 26.02.2007, 611.001/0012-BKS/2006).

Auch der Beitrag in „Vorarlberg heute“ (3.) erfüllt den Tatbestand einer ununterscheidbaren Einbindung der werblichen Darstellung von simpliTV in ein scheinbar redaktionelles

Nachrichtenformat. Auch hier erfolgt die übliche Anmoderation durch die Moderatorin der Sendung. Diese hält sowohl die für die Sendung „Vorarlberg heute“ üblichen Moderationskarten in Händen und leitet den Beitrag in einer für die Sendung üblichen Weise ein. Wie dargestellt muss der durchschnittliche Zuseher in diesem Nachrichtenformat keinesfalls mit Werbung rechnen. Als Art redaktioneller „Anstrich“ werden einleitend Informationen zu HD und zur DVB-T2-Empfangssituation in Vorarlberg geliefert, um dann – sozusagen „schleichend“ – im Hauptteil in die dargestellte Bewerbung der WM-Aktion von simpliTV überzugehen. Auch hier ist ein Missbrauch journalistischer Stilformen dahingehend gegeben, dass der O-Ton des Mediamarkt-Mitarbeiters zur Platzierung der spezifischen werblichen Informationen zur simpliTV-Aktion (gratis Set-Top-Box, Antenne, Receiver mit Aufnahmefunktion, Geltungsdauer der Aktion) herangezogen wird.

Die KommAustria geht daher in allen drei Fällen davon aus, dass der durchschnittliche Zuseher hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung in die Irre geführt werden konnte.

Die KommAustria stellt daher fest, dass die dargestellten Sachverhalte (1. bis 3.) jeweils den Tatbestand der verbotenen Ausstrahlung von Schleichwerbung iSd § 1a Z 7 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 ORF-G erfüllen. Es liegt daher der objektive Tatbestand iSd § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 1a Z 7 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 ORF-G und somit Rechtswidrigkeit vor.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des ORF bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

4.4. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Es handelt sich bei § 15 Abs. 2 ORF-G um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“, zu dessen Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu dessen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Es liegt daher am Beschuldigten, mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, widrigenfalls aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 5 Abs. 1 VStG von schuldhaftem Verhalten in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen ist. Auch § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010, zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 15 Abs. 2 ORF-G, dem § 14 Abs. 8 ORF-G idF vor der Novelle BGBI. I Nr. 50/2010). Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN).

Der Beschuldigte rechtfertigt sich in seiner Stellungnahme vom 18.12.2014 damit, dass er – zwar im Ergebnis in den genannten Fällen erfolglos, aber dennoch – alle aus seiner Sicht zumutbaren Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten hätten lassen. Er nimmt dabei Bezug auf das von ihm beim ORF eingerichtete Kontrollsystem und die in Umsetzung desselben ergangenen Auskünfte an die (konkret den vorliegenden Sachverhalt anfragenden) Stellen. Er stellt dar, dass von ihm und seinen Mitarbeitern die Hintergründe des Plans der Berichterstattung über die Empfangsmöglichkeiten von „simpliTV“ begutachtet worden seien und dass er angewiesen habe, dass in etwaigen Berichten keinerlei „werbliche“ Aussagen getätigt werden dürfen.

Aus dem Vorbringen ergibt sich, dass der Beschuldigte sich schon im Vorfeld der Berichterstattung der möglichen „Problematik“ der Berichterstattung über das Produkt „simpliTV“ in Bezug auf mögliche zukünftige Verletzungen der werberechtlichen Bestimmungen des ORF-G bewusst sein musste. Es ist ihm dem Grunde nach auch zuzugestehen, dass stichprobenartige Kontrollen bereits ausgestrahlter Sendungen einen gewissen Beitrag zur zukünftigen Sicherstellung der Einhaltung der werberechtlichen Vorschriften des ORF-G leisten können. Nach der stRspr des VwGH genügt aber eine bloß stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung von Weisungen den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem gerade nicht (VwGH 21.01.1988, 87/08/0230; 27.09.1988, 87/08/0026; 02.07.1990, 90/19/0054, 0055, 0083, 0086; s auch VwGH 13.07.1990, 90/19/0097; 18.02.1991, 90/19/0177; 11.11.1991, 91/19/0279; 16.12.1991, 91/19/0345; 12.06.1992, 92/18/0036; 09.07.1992, 91/19/0270; 20.07.1992, 92/18/0184; 21.10.1993, 93/02/0209, 0220; 16.11.1993, 93/07/0022, 0023; 18.10.1994, 93/04/0075; 27.01.1995, 94/02/0381; 02.05.1995, 95/02/0026; 12.07.1995, 95/03/0049; 27.11.1995, 93/10/0067; 26.02.1996, 92/10/0446 uva). Auch der vorliegende Sachverhalt zeigt dies deutlich, wo nicht nur ein Einzelfall im Sinne eines „Ausreißers“ aufgetreten ist, sondern tatsächlich drei klar als Schleichwerbung zu wertende Berichte zu ein und demselben Thema in einem sehr kurzen Zeitraum ausgestrahlt wurden. Ein Kalkül, wie es der Beschuldigte einwendet, dass ohnedies die Mehrheit der Beiträge unbeanstandet geblieben sei, ist den gesetzlichen Anforderungen jedenfalls nicht zu unterstellen. Der Beschuldigte hat es insbesondere unterlassen, das allgemeine „ex post“ ansetzende Kontrollsystem wirksam bezogen auf die konkreten in Aussicht genommenen Ausstrahlungen anzupassen: Nach Auffassung der KommAustria hätte sich der Beschuldigte im Hinblick auf die – ihm auch bekannte – besondere Sensibilität (vgl. schon oben unter 4.2.) der Ausstrahlung der „Berichte“ in den reichweitenstärksten Nachrichtensendungen des ORF nicht auf eine (einmalige) stichprobenartige nachprüfende Kontrolle beschränken dürfen, sondern wären – über die Bekanntgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen hinaus – begleitende Maßnahmen zumutbar und erforderlich gewesen, bevor es tatsächlich zur Ausstrahlung der Beiträge gekommen wäre. Zu denken wäre etwa an eine Vorab-Vorlage und Prüfung der Beiträge bzw. der „Drehbücher“ etc.

Der Beschuldigte hat sich somit in Kenntnis einer möglichen Problematik weiterhin nur auf stichprobenartige ex-post-Kontrollen verlassen. Mag die Anwendung des Kontrollsystems und das „Nichtauffallen“ eines Sachverhalts bei einer stichprobenartigen Kontrolle nun zwar insoweit verschuldensmindernd zu werten sein, als von keiner gänzlichen Unterlassung jeglicher Kontrolltätigkeit gesprochen werden kann (vgl. dazu unten 4.5.), so war dennoch das vom Beschuldigten eingerichtete und zu vertretende Kontrollsystem nicht geeignet, die Verletzungen in den oben angeführten Fällen wirksam (im Sinne einer antizipativen Verhinderung) auszuschließen. Durch diese Unterlassung kann von einem wirksamen Kontrollsystem im Sinne der Rechtsprechung nicht gesprochen werden. Dem Beschuldigten ist es somit nicht gelungen, die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 2 VStG zu widerlegen.

4.5. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Dabei gilt als

Grundlage der Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat (§ 19 Abs. 1 VStG). Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes, sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 05.11.1991, 91/04/0102). Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Dies ist hier nicht der Fall: Schleichwerbung ist dem ORF absolut verboten. Sie zeichnet sich durch die Absicht aus, einen Werbezweck zu erreichen, und ebenso ist die Eignung der Irreführung Voraussetzung (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0245). Neben der Beschränkung der Werbemöglichkeiten des ORF soll diese Bestimmung den Konsumenten vor nicht erwarteter und irreführender Werbung schützen. Diese durch die Strafvorschrift geschützten Rechtsgüter werden durch die begangenen Verwaltungsübertretungen in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Taten nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann (vgl. auch BKS 02.06.2010, GZ 611.009/0013-BKS/2010, zu § 38 Abs. 1 Z 2 iVm mit der Vorgängerbestimmung des § 15 Abs. 2 ORF G, dem § 14 Abs. 8 ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010). Insofern ist davon auszugehen, dass gerade typische Fälle der

Verletzungen der Vorschrift des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1a Z 7 ORF-G vorliegen, und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen ist. Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Als Erschwerungsgrund ist zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten bereits in mehreren Fällen wegen insgesamt sieben auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Taten (§ 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 Abs. 1 Z 2 StGB; in concreto: mangelnden Wahrnehmung der ihm abzuverlangenden Sorgfalt bei der Beurteilung werberechtlicher Sachverhalte bzw. der mangelnden Umsetzung und Überwachung eines vom Gesetz verlangten geeigneten Kontrollsystems zur Einhaltung der Werbebeschränkungen des ORF-G) Verwaltungsstrafen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit den Werbebestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G verhängt worden sind, die noch nicht iSd § 55 VStG getilgt sind. Milderungsgründe liegen keine vor. Im Hinblick auf das Ausmaß des Verschuldens war zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass – im Ergebnis zwar wirkungslos und unzureichend, aber dennoch – Kontrollmaßnahmen auch in Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt gesetzt wurden und insoweit der Grad des Verschuldens nicht dem Fall eines völligen Fehlens jeglicher Kontrollmaßnahmen gleichzuhalten ist.

Der Strafbemessung werden das Jahreseinkommen des Beschuldigten in Höhe von zumindest Y Euro brutto sowie die Unterhaltspflichten zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zum Ergebnis, dass ein Betrag von je 3.000,- Euro für die Übertretungen angemessen ist. Dieser Strafbetrag bewegt sich am untersten Rand der gesetzlichen Strafdrohung von 58.000,- Euro.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzte Geldstrafe befindet sich am untersten Rand des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von je 1 Tag geführt.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von je 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 3.500/14-021 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

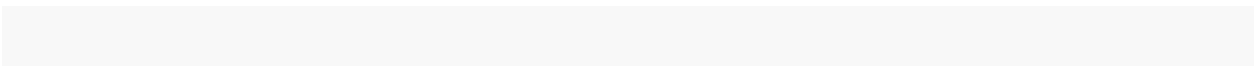
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. X, z.H. Z Würzburggasse 30, 1136 Wien **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk/GD Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien **per RSb**